



## Marktgemeindeamt Saxen

A - 4351 Politischer Bezirk Perg, OÖ.  
Tel. 07269 / 355 - 0 Fax DW - 4

Museum in Saxen - August Strindberg

e-mail: [gemeinde.saxen@perg.at](mailto:gemeinde.saxen@perg.at)

### KUNDMACHUNG:

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Saxen vom 2. Juli 1999 mit der eine Verordnung über ein Benützungsbereinkommen zur Benützung des Turnsaales samt Nebenräumen und Aula der Hauptschule in der Marktgemeinde Saxen erlassen wird.

Bezug: Anforderung vom \_\_\_\_\_ Saxen, \_\_\_\_\_

### BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Saxen und

dem Veranstalter : \_\_\_\_\_

Hauptverantwortlicher \_\_\_\_\_ :

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

für die Veranstaltung: \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Anlagen im Sinn dieses Übereinkommens sind :  
Der Turnsaal der Musikhauptschule Saxen,  
die Aula der Musikhauptschule Saxen

I.

1. Die Benützung der Anlage (einschließlich Umkleide- und Sanitärräume und Garderobe) ist nur unter Aufsicht des obgenannten Hauptverantwortlichen bzw. des von ihm bestellten Vertreters gestattet. Dieser ist für die Einhaltung der Vertragsbedingungen verantwortlich.
2. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen an den Anlagen die während seiner Benützungszeit entstehen und von den Teilnehmern bei der Veranstaltung verursacht werden. Solche Schäden sind unverzüglich dem Schulwart zu melden.
3. Mitbenützte Turn- und Sportgeräte sowie Einrichtungen der genannten Veranstaltungsräume sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte und Einrichtungen dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden.
4. Verbandskästen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulwart benützt werden bzw. ist

diesem die erfolgte Benützung auf jeden Fall zu melden.

5. Der Turnsaal darf grundsätzlich nur mit Turnschuhen betreten werden, außer ein geeigneter Bodenbelag wird zum Schutz aufgelegt.
6. Grundsätzlich ist nicht gestattet:
  - a) im Turnsaal den angrenzenden Umkleidekabinen und dem Geräteraum zu rauchen und Getränke zu konsumieren,
  - b) das Rauchen bei Veranstaltungen in der Aula und den mitbenützten Nebenräumen.
7. Sofern ein Veranstalter bei einer Veranstaltung in der Aula auch die Galerie mitbenützt, ist vom Verantwortlichen darauf zu achten das insbesondere der Punkt 6 b eingehalten wird.
8. Ausnahmen von den Punkten 4 und 5 und insbesondere des Punkt 6 können vom Schulwart genehmigt werden. Genehmigte Ausnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Übereinkommens.

## II

Die Höhe des Entgeldes für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Anlagen errechnet sich nach den jeweils geltenden Tarifen. Ausgenommen hievon sind

1. Vereine und Institutionen der Marktgemeinde Saxen,
2. Veranstalter die eine genehmigte Entgeldbefreiung der Marktgemeinde Saxen vorweisen können.

## III

Will der Veranstalter bei einer Veranstaltung Einrichtungen oder Leistungen ( Klassenräume, Schulküche) in Anspruch nehmen, die im Benützungübereinkommen nicht enthalten sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die Zustimmung des Schulwartes einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil dieses Übereinkommens.

## IV

Veranstaltungstermine können seitens der Marktgemeinde Saxen nur nach Rücksprache mit der Schulverwaltung (Direktion) vergeben werden. Sie dürfen

1. den Schulunterricht nicht beeinträchtigen,
2. die Sicherheit der Schüler (durch Dekorationen) nicht gefährden,
3. Veranstaltungen der MHS haben gegenüber anderen Veranstaltungen aller anderen Benutzer Priorität. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, wo die Musikhauptschule als Mitveranstalter auftritt.

## V

Aus Terminvormerkungen kann der Benutzer keinerlei Rechtsansprüche ableiten, wie aus der zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgten Vermietung kein Anspruch auf eine künftige zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgende Vermietung abgeleitet werden kann.

## VI

Die Marktgemeinde Saxen kann nach Abschluß dieses Übereinkommens fristlos von diesem zurücktreten, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen

- widerspricht,
2. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
  3. die Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Anlagen von der Marktgemeinde Saxen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der Marktgemeinde Saxen.

## VII

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden. Der Mieter haftet insbesondere für

1. Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- Abbau- und Probezeiten am Gebäude oder am Inventar entstehen.
2. Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von dem Veranstalter gehörigen Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden.
3. Alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung und behördlich zugelassenen Höchstanzahl an Besuchern oder sonstiger, insbesondere auf der Spielfläche (Bühne) agierender Teilnehmer ergeben.
4. Alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben.
5. Alle Unfälle, insbesondere bei Ausüben einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Mieters, den vom Mieter verpflichteten Mitwirkenden (Künstlern, Sportlern etc.) oder den Besuchern bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst sowie beim Abbau der Einrichtungen oder beim Training zustoßen.
6. Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

## VIII

Die technischen Einrichtungen der Anlagen dürfen grundsätzlich nur vom Schulwart bedient werden. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Schulwartes und sind Bestandteil dieses Übereinkommens. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Marktgemeinde Saxen nicht.

## IX

Die Marktgemeinde Saxen übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen dem Veranstalter rechtzeitig (frühestens einen Tag vor der Veranstaltung) in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Evtl. Beanstandungen sind sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

## X

Der Veranstalter bzw. ein von diesem zu bestellender Funktionär hat für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung und für die Einhaltung der Haus- und Brandschutzordnung durch die Akteure zu sorgen. Den hiebei vom Schulwart erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

## XI

Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der Anlagen bzw. die Anlieferung und Einstellung von Einrichtungsgegenständen, Dekorationen bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulwartes, geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters und ist Bestandteil dieses Übereinkommens. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Gefahr und seine Kosten zu sorgen.

## XII

Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und des Abbaues dafür zu sorgen, daß er selbst oder ein von ihm unter Angabe von Name, Wohnort und Fernsprechnummer genannter Bevollmächtigter anwesend ist. Der Veranstalter hat alle mit der den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muß vor der Veranstaltung der Marktgemeinde Saxen auf ihr Verlangen nachgewiesen werden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Marktgemeinde Saxen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

## XIII

1. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer brennbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, daß sie mit Zigarren-, bzw. Zigarettenabfällen oder Streichhölzern nicht in Berührung kommen können.
2. Insbesondere bedarf die Verwendung offenen Feuers oder Lichtes ausdrücklich die Genehmigung des Schulwartes. Das Einbringen von Luftballons oder sonst leicht entzündbaren Stoffen in die Räumlichkeiten der Anlage ist untersagt.
3. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
4. Darüber hinaus erklärt der Veranstalter, die für den Turnsaal und der Aula bestehende Haus- und Brandschutzordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sich zu verpflichten, diese Ordnung einzuhalten.

## XIV

Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung hat ausschließlich durch Saxner Gastronomen zu erfolgen. Vereine und Institutionen der Marktgemeinde Saxen können ihm Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Ausschank eigenständig vornehmen.

## XV

Der Veranstalter verpflichtet sich bei der Veranstaltung darauf zu achten, daß

1. genügend Parkfläche vorhanden ist,

2. geregeltes Parken mit Hilfe von Lotsen eingehalten wird,
3. Gärten und Hauseinfahrten von Anrainer nicht verparkt werden,
4. die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen aller Art ohne Probleme möglich ist. Schäden die durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen gegenüber dem Vermieter oder Dritten entstehen oder entstanden sind, sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.

XVI

Für die Garderobe haftet ausschließlich der Veranstalter.

XVII

Andere als in diesem Übereinkommen abgeschlossene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

XVIII

Veranstaltungen der MHS bzw. Veranstaltungen, wo die MHS als Mitveranstalter auftritt, fallen nicht in das Benützungsabkommen. Für die MHS gilt, daß die Hausordnung und die Brandschutzordnung (Pkt. XIII) sowie allgemein gültige Sicherheitsvorschriften (Pkt. XV) auf der Basis des Benützungsübereinkommens eingehalten werden.

XIX

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Grein.

\_\_\_\_\_  
(Für die Marktgemeinde Saxen)

\_\_\_\_\_  
( Der Veranstalter)

\_\_\_\_\_  
( Die Schulleitung)

Bewilligte Ausnahmen und Vereinbarungen durch den Schulwart zu den Punkten römisch I Pkt. 4,5u.6 , III, VIII, XI, XIII Pkt.2.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
( Der Schulwart)

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 5.7.99



Abgenommen am: 20.7.99



Der Bürgermeister